



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	21.01.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Zweitwohnungssteuer bei Studenten/innen

Antrag der Fraktion Die Linke.Köln gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates

hier: AN/1603/2007 vom 28.11.2007

Der vorliegende Antrag beinhaltet die Frage, ob ein Urteil des Verwaltungsgerichtes (VG) Düsseldorf vom 19.11.2007 (25 K 2703/07) Auswirkungen auf die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in Köln habe.

Durch dieses Urteil wurde einer Klage eines Studierenden aus Wuppertal stattgegeben, der sich gegen die Heranziehung zur Zweitwohnungssteuer gewehrt hatte. Der Kläger war mit Erstwohnsitz im Elternhaus gemeldet und verfügte dort über ein Kinderzimmer. Der Nebenwohnsitz befand sich in einer Wuppertaler Wohnung.

Das VG Düsseldorf sah die Voraussetzungen für die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer als Aufwandssteuer nach Art. 105 GG bei einer solchen Fallkonstruktion als nicht gegeben an. Das Innehaben einer Zweitwohnung stelle sich nur dann als Aufwendung im Sinne des Gesetzes dar, wenn auch eine Erstwohnung innegehabt werde. Dies sei aber bei Studierenden, denen nur das ehemalige Kinderzimmer im Elternhaus zur Verfügung stünde, nicht der Fall. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache wurde die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen und wird nach Rücksprache mit dem Finanzressort der Stadt Wuppertal wegen der bundesweiten Bedeutung auch wahrgenommen.

Die obige Entscheidung steht im Widerspruch zu der Entscheidung des für die Stadt Köln zuständigen VG Köln vom 14.02.2007 (Az. 21 K 2275/06) unter Bezug auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) NRW vom 12.06.2006 – 14 E 1045/05, die besagt, dass Studenten in Köln Zweitwohnungssteuer bezahlen müssen (ebenso OVG NRW vom 06.09.2007 – 14 B 1167/07). Insbesondere hat das VG Köln auf der Grundlage der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Köln sowie der obergerichtlichen Rechtsprechung und im Gegensatz zu dem VG Düsseldorf festgestellt, dass dies auch für Studenten gilt, die noch mit Erst- bzw. Hauptwohnsitz bei den Eltern (Kinderzimmer) gemeldet sind. Eine gleichlautende Entscheidung hat im Übrigen auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Veröffentlichung am 05.03.2007) getroffen.

In Anbetracht der unterschiedlichen verwaltungsgerichtlichen bzw. oberverwaltungsgerichtlichen Entscheidungen bleibt der Ausgang des Revisionsverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht abzuwarten.